

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 46.

Marienwerder, den 16. November

1898.

Die Nummer 50 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2522 den Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, den Vereinigten Staaten von Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen CongoStaate, dem Königreiche Korea, der Republik Costa-Rica, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Ecuador, Spanien und den Spanischen Kolonien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen Britischen Kolonien, British-Indien, den Britischen Kolonien von Austral-Asien, Canada, den Britischen Kolonien Süd-Afrikas, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Hawaii, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, dem Dranje-Freistaate, Paraguay, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonten, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, der Südafrikanischen Republik, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela, vom 15. Juni 1897; unter

Nr. 2523 das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Werthangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei, vom 15. Juni 1897; unter

Nr. 2524 das Uebereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, unter

Frankreich, Griechenland, Guatemala, Italien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreich Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei und Uruguay, vom 15. Juni 1897; unter

Nr. 2525 die Uebereinkunft, betreffend den Austausch von Postpaketen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, der Argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien-Herzegowina), Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den Dänischen Kolonien, der Republik San Domingo, Egypten, Spanien, Frankreich, den Französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, British-Indien, Italien, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den Niederländischen Kolonien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela, vom 15. Juni 1897; unter

Nr. 2526 das Uebereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Chile, der Republik San Domingo, Egypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Regentschaft Tunis und der Türkei, vom 15. Juni 1897; und unter

Nr. 2527 das Uebereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland und den Deutschen Schutzgebieten, der Größeren Republik von Zentral-Amerika, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark, der Republik San Domingo, Egypten, Griechenland, Italien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal und den Portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay, vom 15. Juni 1897.

Die Nummer 51 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2528 die Bekanntmachung, betreffend Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe, vom 3. November 1898; und unter Nr. 2529 die Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 28. Oktober 1898.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

1) Bekanntmachung.
Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsverwalters und stellvertretenden Gutsvorstehers Max Habicht in Abl. Klodtken zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burg Belchau, Kreises Graudenz, an Stelle des Mühlen-gutsbesizers Fredenhagen in Mühle Klodtken zur öffentlichen Kenntniß.
Danzig, den 6. November 1898.
Der Ober-Präsident.

3) Nachdem der Antrag auf Bildung einer Zwangsinnung für Bauhandwerker mit dem Sitze in Flatow, deren Bezirk den Kreis Flatow umfassen soll, bei mir gestellt worden ist, habe ich den Königlichen Landrath Freiherrn von Massenbach in Flatow zum Kommissar zur Ermittlung der Mehrheit ernannt.
Marienwerder, den 4. November 1898.
Der Regierungs-Präsident.

4) Bekanntmachung.
Die Fourage-Lieferung für die königliche Gendarmarie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen, als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmarschirenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1899 bis Ende März 1900 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Lizitation ausgegeben werden.
Die Lieferungsbedingungen können in der **Markt- und**
in den größeren Städten des Regierungsbezirks

I. Markt:

I. A. Getreide.

Nro.	Namen der Städte.	I. A. Getreide.														
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer					
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering			
Es kosten je 100 Kilogramm																
		Mb	S	Mb	S	Mb	S	Mb	S	Mb	S	Mb	S	Mb	S	
1	Christburg	—	—	15 56	—	—	—	13 64	—	—	—	12 99	—	—	—	11 77
2	Culm	15 86	—	15 48	—	—	13 46	13 11	—	—	13 50	12 75	—	—	13 25	12 88
3	Dt. Eylau	—	—	15 94	—	—	—	13 41	—	—	—	13 11	—	—	12 20	11 91
4	Dt. Krone	—	—	—	—	—	13 56	—	—	12 97	14 —	—	13 32	—	12 30	—
5	Flatow	—	—	—	—	—	—	13 40	—	—	—	13 53	—	—	11 28	—
6	Graudenz	16 14	—	15 04	—	—	13 49	12 85	—	—	13 12	11 35	—	—	12 59	11 95
7	Jastrow	—	—	—	—	—	—	13 33	—	—	—	13 55	—	—	—	12 64
8	König	16 37	—	16 17	15 96	—	13 55	13 45	13 34	—	13 89	13 69	13 45	—	12 22	12 08
9	Löbau	14 69	—	—	—	—	12 59	—	—	—	11 30	—	—	—	10 79	—
10	Mk. Friedland	—	—	—	—	—	12 97	—	—	—	14 31	—	—	—	12 60	—
11	Marienwerder	16 85	—	—	—	—	14 18	—	—	—	13 12	—	—	—	13 03	—
12	Mewe	16 —	—	15 50	—	—	14 —	—	—	13 50	14 —	—	13 50	—	12 —	—
13	Neumark	—	—	17 —	—	—	—	13 20	—	—	—	12 33	—	—	—	11 50
14	Niesenburg	15 09	—	—	—	—	13 36	—	—	—	14 30	—	—	—	12 33	—
15	Rosenberg	—	—	17 25	—	—	—	14 25	—	—	—	13 65	—	—	—	13 75
16	Schlochau	—	—	—	—	—	—	13 47	—	—	—	13 25	—	—	—	12 50
17	Schweß	—	—	—	—	—	—	10 75	—	—	—	10 75	—	—	—	—
18	Strasburg	16 16	—	15 36	—	—	13 33	12 37	—	—	13 69	13 24	—	13 43	12 83	—
19	Stuhm	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13 09	—	—	—	12 20
20	Thorn	16 17	—	15 63	—	—	13 46	12 93	—	—	13 45	12 68	—	—	13 01	12 66
21	Tuchel	13 50	—	13 —	12 50	—	12 59	12 34	12 09	—	12 90	12 60	12 30	—	11 15	10 75
22	Hammerstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 61	—
23	Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12 —	—
24	Wandsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 35	—
	Summa	156 83	—	156 43	43 96	—	160 54	182 50	51 90	—	161 58	192 56	52 57	—	207 14	160 42
	Durchschnittspreis	15 68	—	15 64	14 65	—	13 38	13 04	12 97	—	13 47	12 84	13 14	—	12 18	12 34
															45 53	11 38

gistratur I⁴ der hiesigen Regierung eingesehen werden.
 Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:
 1733 kg 750 gr Hafer,
 912 " 500 " Heu und
 1277 " 500 " Stroh.

Der Jahresbedarf für sämmtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:
 173 375 kg Hafer,
 91 250 " Heu und
 127 750 " Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum
15. Dezember d. Js.,
 Vormittags 12 Uhr,

mir versiegelt mit der auf das Kouvert zu setzenden
 Bezeichnung:

„Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung“
 einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. De-
 zember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten
 an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Ladenpreise
 Marienwerder im Monat Oktober 1898.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-
 Anerbietungen wird im Termin am 15. Dezember d. Js.
 Nachmittags 4¹/₂ Uhr, mit den erschienenen Sub-
 mittenten eine Minuskizitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede
 stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Re-
 gierungsbezirk, sondern auch — durch die Königl. Land-
 rathskämter — freis- bzw. stationsweise aus-
 gegeben wird.

Bis zum 30. Dezember d. Js. behalte ich mir
 die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an
 einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel-
 lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 25. Oktober 1898.
 Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Das im Kreise Marienwerder, von der Stadt
 Mewe 6 Klm. und vom Bahnhof Morroschin 6 Klm.
 entfernt gelegene Domänen-Vorwerk Brodden soll am

Preise.

I. B. Uebrige Marktwaaren.

Hülsenfrüchte			Ei- kar- toffeln	Stroh		Heu	Fleisch					Geräu- chter Erd- beisiger	Ei- Butter	Eier 1 Schod 30 Stück	Rinder- nieren- talg pro 1 kg																					
Erbsen, (gelbe) zum Kochen	Speise- boh- nen, (weiße)	Linzen		Richt-	Krumm-		im Groß- handel	Rind		Schwei- ne-	Kalb-					Ham- mel																				
Es kosten je 100 Kilogramm												je 1 Kilogramm																								
Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh	Ab	Sh																			
15	02	—	—	—	—	4	02	—	—	100	—	1	40	1	—	1	20	1	—	1	—	1	65	191	3	60	—	—								
14	67	19	—	50	—	3	24	3	53	2	50	4	25	110	—	1	20	1	—	1	35	1	35	1	35	1	70	2	20	3	63	—	—			
14	17	—	—	—	—	3	76	4	—	—	—	4	—	88	50	1	10	1	—	1	20	—	77	1	—	1	80	2	—	3	44	—	—			
14	44	—	—	—	—	3	20	3	33	—	—	—	3	50	100	—	1	20	1	—	1	20	1	10	1	10	1	60	2	05	3	90	—	—		
13	10	—	—	—	—	3	43	5	—	—	—	5	—	105	—	1	20	1	—	1	40	1	20	1	20	2	—	1	88	2	90	—	—			
15	50	22	—	25	—	4	06	3	20	2	35	3	90	99	—	1	30	1	10	1	30	1	10	1	10	1	68	2	12	3	30	—	—			
14	80	—	—	—	—	3	11	3	75	—	—	—	—	—	—	1	20	1	06	1	28	—	74	1	14	1	60	1	95	3	14	—	—			
18	—	25	—	45	—	3	85	3	50	—	—	4	20	—	—	1	13	—	93	1	36	1	07	1	12	1	50	1	88	3	62	—	—			
10	88	—	—	—	—	3	08	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	91	1	17	—	86	—	97	1	50	1	47	2	66	—	—			
13	55	—	—	—	—	3	16	3	60	—	—	4	50	—	—	1	—	—	120	—	60	1	—	1	—	1	80	2	—	3	20	—	—			
15	16	32	—	70	—	3	86	4	—	—	—	5	—	105	—	1	20	1	10	1	46	1	20	1	06	1	85	1	95	3	46	—	95			
16	—	—	—	—	—	4	20	—	—	—	—	—	—	120	—	1	50	1	20	1	60	1	20	1	30	2	10	2	20	3	20	—	—			
—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	2	—	2	—	92	50	1	10	1	10	1	125	1	05	1	05	1	60	1	60	2	—	—	—	—	—	
16	75	—	—	—	—	3	25	3	90	—	—	4	33	110	—	1	40	1	—	1	30	—	90	1	10	1	50	1	80	3	80	—	—			
17	75	30	—	—	—	4	67	3	75	3	55	4	25	—	—	1	35	1	15	1	35	1	—	1	—	1	180	2	14	3	30	—	—			
—	—	—	—	—	—	2	25	6	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—	120	1	—	1	—	1	—	1	60	1	87	3	35	1	—		
—	—	—	—	—	—	2	95	—	—	—	—	4	—	75	—	—	—	—	—	95	—	85	1	08	—	90	—	90	1	80	1	64	2	90	—	90
17	50	—	—	—	—	3	42	5	25	3	25	5	25	—	—	1	35	1	05	1	10	1	—	1	20	1	80	1	90	2	98	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	105	1	30	—	70	1	05	1	60	1	78	3	32	1	—		
17	50	22	—	37	50	3	68	4	13	—	—	5	38	99	—	1	30	1	05	1	40	1	19	1	16	1	60	2	12	3	13	—	—			
—	—	—	—	—	—	1	63	5	—	—	—	5	—	90	—	1	05	—	95	1	10	1	10	—	95	1	80	1	55	3	—	—	—			
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
244	79	150	—	—	—	227	50	67	82	64	94	13	65	64	56	1294	—	23	93	19	50	26	80	21	03	22	75	35	88	40	01	67	83	—	3	85
15	30	25	—	—	—	45	50	3	39	4	06	2	73	4	30	99	54	1	20	1	03	1	28	1	—	1	08	1	71	1	91	3	23	—	96	

Freitag, den 16. Dezember d. Js., 11 Uhr Vormittags, in unserem Sitzungszimmer auf 18 Jahre von Johanni 1899 bis dahin 1917 öffentlich und meistbietend vor Herrn Regierungs-Assessor von Salzwedel verpachtet werden.

Der Gesamtflächeninhalt des Vorwerks beträgt 486,024 ha, darunter 366,451 ha Acker und 57,00 ha Wiesen, der Grundsteuerreinertrag rund 6471 Mark, der bisherige Pachtzins 8000 Mark.

Zur Uebernahme der Pachtung ist ein flüssiges Vermögen von 100000 Mark erforderlich. Die Pachtbewerber haben sich möglichst vor dem Verpachtungstermin, spätestens aber in demselben über ihre landwirtschaftliche Befähigung, sowie durch Bescheinigung des Kreislandraths, welche auch die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern ergeben muß, und in sonst glaubhafter Weise über den eigenthümlichen Besitz des zur Uebernahme der Pacht erforderlichen

Vermögens vor unserm Lizitations-Kommissar auszuweisen.

Die Besichtigung der Domäne wird den Pachtbewerbern nach vorheriger Meldung bei dem jetzigen Pächter Herrn Oberamtmann Krefß in Brodden gestattet.

Die Verpachtungsbedingungen können in unserer Domänen-Registratur und bei dem Pächter eingesehen, auch in Abschrift gegen Erstattung der Schreibgebühren und Druckkosten von uns bezogen werden.

Marienwerder, den 1. November 1898.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die

II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1898.

Nr.	Namen der Städte.	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-Grüße	Säfer-Grüße	Hirse.	Reis Java. mittlerer	Kaffee		Speise Salz	Schweine-Schmalz (hiefiges)	Kündern-talg	Essig. 1 l
		Wei-zen.	Rog-gen.	Grau-pe.	Grüße					Java mitt-ler (roh.)	Java gelb (in ge-brann-ten Bohnen)				
		Es kostet je 1 Kilogramm													
1	Christburg	26	24	25	38	45	40	40	60	2 40	2 90	20	1 40		
2	Culm	30	26	38	35	40	40	40	60	2 70	3 20	20	1 60		
3	Dt. Gylau	40	24	30	30	55	55	55	60	3	3 80	20	2 20		
4	Dt. Krone	36	26	45	32	40	40	40	40	2 40	3 60	20	1 40		
5	Flatow	47	32	65	55	55	55	55	47	3	3 60	20	2		
6	Graudenz	35	23	52	39	48	45	45	55	2 75	3 45	20	1 50		
7	Jastrow	34	24	50	30	40	40	40	40	2 40	3	20	1 60		
8	Konitz	33	23	41	33	41	41	45	40	2 40	3 40	20	2		
9	Löbau	28	21	40	30	50	50	50	40	2 10	2 30	20	1 10		
10	Nf. Friedland	35	20	50	35	35	35	35	40	2 40	2 80	20	1 60		
11	Marienwerder	36	31	33	33	45	50	53	50	2 70	3 70	20	1 90		
12	Mewe	37	30	59	48	70	57	47	50	2 80	3 25	20	2 05		
13	Neumark	30	22	38	36	48	56	56	60	2 80	3 80	20	1 50		10
14	Riesenburg	37	22	38	38	50	65	50	55	2 90	3 60	20	1 50	1	16
15	Rosenberg	40	32	46	35	50	60	60	55	2 85	3 50	20	1 80		
16	Schlochau	30	22	40	40	40	50	30	2 60	3 30	20	1 60			
17	Schweg	43	38	35	33	45	45	36	34	2 20	2 40	20	1 50		10
18	Strasburg	40	27	57	57	60	57	52	55	2 90	3 80	20	1 80		
19	Stuhm	26	24	24	24	80	40	40	40	2 80	3 20	20	1 60		15
20	Thorn	34	26	40	40	50	50	40	50	2 60	3 50	20	1 60		
21	Tuchel	33	23	50	22	50	35	45	45	3 40	3 70	20	1 05		
22	Hammerstein														
23	Neuenburg														
24	Bandsburg														
	Summa	7 30	5 40	8 96	7 50	10 30	10 11	7 54	9 86	56 10	69 80	4 20	34 30	1	51
	Durchschnittspreis	35	26	43	36	49	48	47	47	2 67	3 32	20	1 63	1	13

Daß in denjenigen Orten, bei welchen die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 15. November 1898.

Der Regierungs-Präsident.

bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruktion vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungs-Gesetzes werden nachstehend **mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert** die Durchschnitts der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Oktober 1898** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Oktober 1898 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

in Hauptmarktorte	Nicht-Hafer.		
	Hafer.	Heu.	Stroh.
	№	№	№
Culm für den Kreis Culm	6,96	2,23	1,85
Flatow für den Kreis Flatow	5,92	2,63	2,63
Dt. Krone für den Kreis Dt. Krone	6,46	1,84	1,75

Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strassburg	6,41	2,10	2,10
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,84	2,63	2,10
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,42	2,21	1,84
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,61	2,05	1,68
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,83	2,82	2,17

Marienwerder, den 15. November 1898.
Der Regierungs-Präsident.

7) Der Amtssitz der Forstklasse für die königlichen Oberförstereien Landed, Zanderbrück und Hammerstein, verwaltet durch den königlichen Forstklassenrendanten Schulz, ist vom 9. d. Mts. ab von Stegers nach Hammerstein verlegt worden.
Marienwerder, den 8. November 1898.
Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

8) Durchschnitts-Markt-Preise
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Oktober 1898 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.			2. Kälber für 100 Pfd.			3. Schweine für 100 Pfd.			4. Hammel für 100 Pfd.			Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als							
a.		b.	a.		b.	a.		b.	a.		b.	Rindvieh	Kälber	Schweine	Hammel.				
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	fette	magere									
Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.								
29	—	18	50	20	50	—	—	—	—	41	17	39	38	—	—	132	—	131	—

Marienwerder, den 15. November 1898. Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**
Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat Oktober 1898 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.
Es sind zu berechnen:
a. für 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 14 Pf.
b. " 50 " Heu 2 " 52 "
c. " 50 " Stroh 2 " 52 "
Danzig, den 9. November 1898.
Der Regierungs-Präsident.

klärt, für jede Reise zu den Strafgefangenen nach Preis ein Pauschquantum von etwa 20 Mark zu zahlen.
Beeignete Bewerber, welche geneigt sind, sich unter diesen Bedingungen in Ribben niederzulassen, fordere ich hiermit auf, sich unter Einreichung eines Lebenslaufs und der Approbation bis zum 15. Dezember d. Js. schriftlich bei mir zu melden.
Königsberg, den 7. November 1898.
Der Regierungs-Präsident.

10) **Bekanntmachung.**
Um dem auf der kurzlichen Kebrung bestehenden Nothstande in der rechtzeitigen Erlangung ärztlicher Hilfe und Arznei abzuhefeln, ist die Niederlassung eines Arztes daselbst mit dem Wohnsitz in Ribben in Aussicht genommen.
Dem Arzte würde die Genehmigung zum Betriebe einer Hausapotheke ertheilt und außerdem eine jährliche Beihilfe von 2100 Mark und zwar 1800 Mark aus der Staatskaffe, 240 Mark aus Gemeindefaffen und 60 Mark für die Impfungen gezahlt werden.
Ferner hat sich die Strafanstaltsverwaltung bereit er-

11) **Beschluß.**
Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird für den Regierungsbezirk Marienwerder der Beginn der Schonzeit für Rebhühner hiermit auf den 20. November 1898 festgesetzt.
Marienwerder, den 8. November 1898.
Der Bezirks-Ausschuß.

12) **Ladefristen für Güter, die von dem Publikum zu verladen und zu entladen sind.**
Vom 1. Januar 1899 ab werden die besonderen Bestimmungen zu § 56, 68 und 69 der Verkehrsordnung in den Gruppen- und Gruppenwechsel-

tarifen der Preussisch-Hessischen Staatsbahnen, wie folgt, geändert:

Zu § 56.

Auflieferung und Beförderung des Gutes.

1. Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen, sowie durch Veröffentlichung in einem Lokalblatt bekannt gemacht ist, hat die Beladung von Wagen mit solchen Gütern, deren Verladung dem Absender obliegt, sofern die Wagen bis Vormittags 9 Uhr labebereit gestellt sind und die Absender des Gutes innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Station wohnen, noch innerhalb der Geschäftsstunden des laufenden Tages, sonst aber innerhalb der nächsten 12 Tagesstunden nach der Bereitstellung zu erfolgen.
2. Bis 4 wie gegenwärtig.

Zu § 68 und 69.

Verfahren bei Ablieferung des Gutes. Fristen für die Abnahme der nicht zugerollten Güter.

Sofern nicht eine andere Frist festgesetzt und durch Aushang in den Güterabfertigungsräumen sowie durch Veröffentlichung in einem Lokalblatte bekannt gemacht ist, sind abzunehmen:

1. Güter, deren Abladen den Empfängern obliegt, sofern die Benachrichtigung von dem Eingange und die Bereitstellung der Wagen dergestalt erfolgt, daß die Ladefrist spätestens um 9 Uhr Vormittags beginnt, und sofern die Empfänger des Gutes innerhalb eines Umkreises von zwei Kilometern von der Station wohnen, noch im Laufe der Geschäftsstunden dieses Tages, sonst aber innerhalb 12 Tagesstunden nach dem Zeitpunkt der Benachrichtigung oder Bereitstellung.
2. Güter, deren Abladen den Empfängern nicht obliegt, binnen 24 Stunden nach erfolgter Benachrichtigung oder Ankunft während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden.

(Ueber den Beginn u. s. w. wie gegenwärtig.)

Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden in 3 bis 6 geändert.

Die vorstehenden zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter 1 (2) genehmigt worden.

Danzig, den 8. November 1898.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

18) Bekanntmachung.

Der Weg an dem jüdischen und evangelischen Friedhof soll verlegt werden und zwar auf das von der jüdischen Gemeinde neu angekaufte Terrain neben der Parzelle des Maurermeisters Herrn Hinz hierselbst.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung veröffentlicht, Einsprüche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei uns geltend zu machen.

Gollub, den 11. November 1898.

Die Polizeiverwaltung als Wegepolizeibehörde.

14) Personal-Chronik.

Der bisherige Kreissekretär Wrede in Tuchel

ist zum Regierungs-Sekretär ernannt und an die hiesige Königliche Regierung versetzt.

Der bisherige Regierungssekretär Flatau ist zum Kreissekretär bei dem Königlichen Landrathsamte in Tuchel ernannt.

Personal-Veränderungen im Bereiche des Kgl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Danzig Höhere Lehranstalten.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt bezw. berufen worden: der Direktor, Professor Dr. Heine von der städtischen Realschule und dem Progymnasium zu Solingen an das in der Umwandlung zu einer Realschule begriffene Realprogymnasium zu Culm, die Oberlehrer Dr. Schmidt vom Gymnasium in Elbing an das Gymnasium in Thorn, Dr. Lange vom Gymnasium zu Neustadt an das Gymnasium in Culm, Reup vom Progymnasium zu Berent an das Gymnasium in Strassburg, Dr. Rosenstock vom Gymnasium in Strassburg an das Gymnasium in Marienwerder.

Es ist angestellt worden als Oberlehrer am Progymnasium zu Löbau der wissenschaftliche Hilfslehrer Kluck.

Schullehrer-Seminare.

Es sind befördert worden: zum Seminar-Oberlehrer am Schullehrer-Seminar zu Graubenz der Präparanden-Anstalts-Vorsteher zu Dt. Krone Kunst, zum Vorsteher an der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone der ordentliche Seminarlehrer Wolff in Graubenz. Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben: Seidler, technischer Lehrer am Progymnasium zu Neumark.

In den Ruhestand getreten: Dabel, Direktor des Realprogymnasiums zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, Dr. Lazarewicz, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Culm, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse, Schneider, Professor, Gymnasial-Oberlehrer zu Marienwerder, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens IV. Klasse.

Schullehrer-Seminare.

Es ist in gleicher Eigenschaft versetzt worden: der ordentliche Seminarlehrer Korseh von Pr. Friedland nach Hohenstein D./Pr.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Salomon Goldstandt zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Löbau ist bestätigt worden.

Im Kreise Thorn ist der Rittergutspächter Branzka zu Gierkowo zum Amtsvorsteher und der Rittergutspächter Kumm zu Tannhagen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Tannhagen ernannt.

Der Königliche Oberförster Reimer in Roeste ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Neubraa ernannt worden.

Es sind versetzt worden: der Oberzollinspektor Rhinow von Proßken als Obersteuerinspektor nach Romitz, der Grenz-Auffseher Müller von Romitz als

Steuer-Aufseher nach Dt. Krone, der Grenz-Aufseher Schmidt von Miesionskowo als Steuer-Aufseher nach Brtesen und der Grenz-Aufseher Kinkewitz von Neuhof nach Miesionskowo.

Zur Probedienstleistung als Grenz-Aufseher ist der Bizieselbwebel Dlk aus Danzig nach Giesbyn einberufen und der Grenz-Aufseher auf Probe Herrmann in Szymkowo auf seinen Antrag entlassen worden.

Der Zollpraktikant Otte aus Dt. Krone ist zum Zwecke seiner Verwendung als Zollamts-Assistent I. Klasse in Deutsch-Ost-Afrika bis zum 1. Juli 1901 beurlaubt worden.

15) Erledigte Schulstellen.

Die Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Carlsdorf, Kreis Flatow, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Bennewitz zu Flatow zu melden.

Die 1. katholische Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Pippinken, Kreis Lobau, wird zum 1. Dezember d. Js. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Schulrath Lange zu Neumark baldigst zu melden.

Die Lehrerstelle an der katholischen Volks-Schule zu Zamba-Wolla, Kreis Graudenz, soll besetzt werden.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Komorowski zu Lessen zu melden.

16) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Handwerk im Regierungsbezirk Marienwerder schriftlich bis zum 1. Dezember ausschließlich oder mündlich in der Zeit vom 3. bis 30. November d. Js. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann

während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr in den Diensträumen der Sprechstelle des Bureau I im Rathhause erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Regierungsbezirk Marienwerder das Schornsteinfeger-Handwerk betreiben zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Gemeinde-Vorstände des Regierungsbezirks Marienwerder werden um Kenntnißgabe an die Beteiligten gemäß Abschnitt 22 der Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ersucht.

Thorn, den 31. Oktober 1898.

Der Kommissar.

Kohli,

Oberbürgermeister.

17) Gemäß § 16 Absatz 3 des Statuts der Abfließgenossenschaft zur Entwässerung von Grundstücken in Cyguff, Kl. Rausen, Kontken, Klecewo und Kollomsomp, Kreis Stuhm, vom 11. August 1884 berufe ich eine Generalversammlung auf **Dienstag, den 29. November d. Js.**, Nachmittags 4 Uhr, nach Klecewo (Schullokal) ein, zu welcher sämtliche Mitglieder der genannten Genossenschaft hiernitt eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Wahl eines Vorstehers für Herrn Rittergutsbesitzer Springhorn, der sein Amt niedergelegt hat.
2. Wahl zweier Schiedsgerichtsbeisitzer und zweier Stellvertreter für dieselben.
3. Wahl eines stellvertretenden Ausschußmitgliedes für den verzogenen Besitzer Nau.
4. Besprechung über die eventuelle Herstellung einer Stauanlage.

Die Ortsvorsteher der genannten Ortschaften wollen für die ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Einladung Sorge tragen.

Stuhm, den 8. November 1898.

Der Landrath.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 46.)

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Section 12. Faint text, possibly a heading or sub-section title.

Main body of faint, illegible text in the middle section of the page.

Section 13. Faint text, possibly a heading or sub-section title.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.